

Änderungen zur Kita-Gebührensatzung Vorlagen-Nr. III-011/06

26.06.2006

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

resultieren aus den Diskussionen in den Ausschüssen sowie im Ortsbeirat
Groß -Galow machen sich folgende Veränderungen in o.g. Vorlage erforderlich:

Zu § 1 Abs. 2

Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte und als Beitrag für die entstehenden Aufwendungen der Tagespflegestelle, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes, werden für die **vertraglich vereinbarte** Benutzung Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (ohne Essengeld) des Kindes verbundenen Leistungen.

Zu § 2 Abs.2

Absatz 2 wird aufgehoben, nachfolgender Absatz 3 wird Absatz 2

Zu § 3 Abs. 3

Die Gebühr für den Besuch einer Kindertagesstätte/Tagespflegestelle wird für die Dauer eines Kita-Jahres festgesetzt und in monatlichen Raten zu jeweils 12 Teilbeträgen erhoben. Beginnt das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis nicht zum 1. eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. **Wurde das Kind bis zum Schuleintritt in einer Kindertagesstätte betreut, wird bis zum letzten Betreuungstag in der Kindertagesstätte ebenfalls eine anteilige Gebühr festgesetzt.** Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.

Zu § 4 Absatz 3 Ziffer 2

Vorletzter Anstrich: Der in der Klammer vorgenommenen Aufzählung wird hinzugefügt: **Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz**

Letzter Anstrich neu: **Unterhaltszahlungen für das Kind vom unterhaltspflichtigen Elternteil**

Ziffer 3

Vorletzter Anstrich neu: **Kindergeld nach dem EStG**

Zu § 4 Abs. 6

Für die zeitweise Betreuung für bis zu 20 Betreuungstage *im Kita-Jahr* kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden. Dafür werden folgende Tagessätze je Betreuungstag (jeweils Montag bis Freitag) erhoben:

Alter 0 - 3 Jahre	32,00 Euro je Betreuungstag
Alter 3 Jahre bis zum Schuleintritt	21.00 Euro je Betreuungstag
Grundschulalter	18,00 Euro je Betreuungstag

Zu § 8 In -Kraft-Treten

Neue Formulierung:

(2)

Gleichzeitig treten die Kita-Gebührensatzung der Stadt Cottbus vom 25.06.2003 sowie die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen der Gemeinde Gallinchen“ vom 14. Dezember 2000 außer Kraft.